

Stiftungssatzungder nichtrechtsfähigen "Margarete Lehrenkrauß-Stiftung"Präambel

Die am 05.06.1962 verstorbene Frau Margarete Lehrenkrauß hat in ihren letztwilligen Verfügungen die "Armen, Gebrechlichen und Kriegsversehrten" der Landeshauptstadt München zu ihrer Alleinerbin bestimmt. Nach § 2072 BGB war die Landeshauptstadt München zur Erbin berufen.

In Erfüllung dieser Auflage hat die Landeshauptstadt München gemäß Stadtratsbeschuß vom 15.12.1966 im Rahmen des Art. 84 Bayer. Gemeindeordnung die nichtrechtsfähige "Margarete Lehrenkrauß-Stiftung" errichtet. Die Stiftung hatte bei ihrer Errichtung ein Grundstockvermögen von 35.210,-- DM.

Aus steuerrechtlichen Gründen bedarf die Stiftungssatzung der Modifizierung; gleichzeitig wird sie den heutigen Zeit- und Rechtsverhältnissen angepaßt. Sie erhält folgende Fassung:

## § 1

Name, Rechtsstand und Sitz

Die Stiftung führt den Namen

"Margarete Lehrenkrauß-Stiftung".

Sie ist eine nichtrechtsfähige, örtliche Stiftung mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen. Der Stiftungszweck wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

Gewährung von Geldzuwendungen an arme, kranke und kriegsversehrte Personen in München, die seit mindestens einem Jahr in München wohnen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

- 2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stand vom 01.01.1993 aus einem Kapitalvermögen von 58.041,-- DM.
- 2) Zustiftungen sind zulässig; sie sind dem Grundstockvermögen der Stiftung zuzuführen.

§ 5

Freie Rücklage

Zur Erhaltung der wertmäßigen Substanz des Grundstockvermögens der Stiftung soll eine freie Rücklage unter Beachtung der Vorschriften des § 58 Ziffer 7 Buchstabe a der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 6

Stiftungsmittel

1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Stiftungsverwaltung

- 1) Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für nichtrechtsfähige Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet.
- 2) Für die Verwaltung der Stiftung wird der übliche Verwaltungs-kostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v. H. des Bruttoertrages der Stiftung, erhoben.

§ 8

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der "Margarete Lehrenkrauß-Stiftung" vom 15.12.1966 aufgehoben.